

Zeitschrift: Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge
Herausgeber: Bioforum Schweiz
Band: 47 (1992)
Heft: 5

Artikel: Wie viel Futter darf ein Bio-Betrieb zukaufen?
Autor: Scheidegger, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-891967>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wieviel Futter darf ein Bio-Betrieb zukaufen?

Seit es die VSBLO-Richtlinien gibt, ist der Futterzukauf auf Bio-Betrieben immer wieder ein Diskussionsthema und Gegenstand unterschiedlicher Interpretation. Der folgende Beitrag möchte dazu beitragen, Missverständnisse zu klären.

Was steht in den Richtlinien?

- Der Viehbesatz ist begrenzt auf 2,5 Düngergrossvieheinheiten (DGVE) pro Hektare im Talgebiet
- Der Zukauf von Futter aus konventionellem Anbau ist begrenzt auf 20 Prozent der Trockenmasse (TS) des gesamten Futters, das pro Jahr auf dem Betrieb verfüttert wird, sofern keine tierischen Produkte vermarktet werden
- auf 10 Prozent der TS des an Wiederkäuer (Rindvieh, Schafe, Ziegen) verfütterten Futters, wenn deren Milch oder Fleisch mit der Knospe vermarktet werden
- auf 20 Prozent der TS des an Geflügel oder Schweine verfütterten Futters, wenn deren Eier oder Fleisch mit der Knospe vermarktet werden
- Es gilt eine Freimenge für einen Zukauf für 2 DGVE

Wie sind diese Vorschriften zu interpretieren?

Auf der Grafik sind sechs Beispiele dargestellt. Der Einfachheit halber gehen wir davon aus, dass diese sechs Betriebe nur Rindvieh halten.

Betrieb 1 hat 5 DGVE und keine Vermarktung von Milch oder Fleisch mit der Knospe.

Verzehr TS pro Jahr 5 DGVE x 55 dt = 275 dt
20 % max. zulässiger Zukauf = 55 dt

Hier kommt die Freimenge von 2 DGVE zum Tragen:
2 DGVE x 55 dt = maximal zulässiger Zukauf von **110 dt**.

Betrieb 2 hat ebenfalls 5 DGVE, betreibt aber Kälbermast und verkauft das Kalbfleisch mit der Knospenmarke.

Verzehr TS pro Jahr 5 DGVE x 55 dt = 275 dt
10 % max. zulässiger Zukauf = **27,5 dt**

Wegen der Vermarktung von Fleisch mit der Knospe kommt die Freimenge nicht zum Tragen.

Betrieb 3 hat 10 DGVE ohne Knospenvermarktung von tierischen Produkten.

Verzehr TS pro Jahr 10 DGVE x 55 dt = 550 dt
20 % max. zulässiger Zukauf = **110 dt**

Diese 110 dt sind identisch mit der Freimenge.

Betrieb 4 hat ebenfalls 10 DGVE, seine Milch wird mit der Knospe vermarktet.

Verzehr TS pro Jahr 10 DGVE x 55 dt = 550 dt
10 % max. zulässiger Zukauf = **55 dt**

Wegen der Vermarktung von Milch mit der Knospe kommt die Freimenge nicht zum Tragen.

Betrieb 5 hat 16 DGVE ohne Vermarktung tierischer Erzeugnisse mit der Knospe.

Verzehr TS pro Jahr 16 DGVE x 55 dt = 880 dt
20 % max. zulässiger Zukauf = **176 dt**

Die Freimenge kommt nicht mehr zum Tragen.

Betrieb 6 hat ebenfalls 16 DGVE, seine Milch wird mit der Knospe vermarktet.

Verzehr TS pro Jahr 16 DGVE x 55 dt = 880 dt
10 % max. zulässiger Zukauf = **88 dt**

Wegen der Vermarktung von Milch mit der Knospe kommt die Freimenge nicht zum Tragen.

Der Sinn der Freimenge

Die Freimenge wurde bei der Richtlinien-Revision von 1988 eingeführt, um für die Anerkennung kleiner Spezialbetriebe einen gewissen Spielraum zu schaffen.

Beispiel: Ein Gemüsebaubetrieb mit 5 ha Gesamtfläche hat als einzigen Tierbestand 100 Legehennen oder 1 DGVE oder 0,2 DGVE/ha. Da dieser Betrieb abgesehen von etwas Rüstabfällen über kein eigenes Futter verfügt, muss er Legehennenmehl zukaufen. Wenn es sich dabei um konventionelles Futter handelt, überschreitet er die Toleranz von 20 Prozent Fremdfutter pro Betrieb. Gemessen am geringen Tierbesatz pro Fläche fällt dieser Zukauf jedoch kaum ins Gewicht. Mit der Freimenge kann er abgedeckt werden, ohne dass deswegen der Gesamtbetrieb aberkannt werden muss. Selbstverständlich sind aber die Eier in diesem Fall konventionell zu vermarkten.

Gemischte Tierbestände

In der Praxis sind gemischte Tierbestände die Regel. Die Berechnung des zulässigen Zukaufs ändert sich dadurch nicht. Bei der Vermarktung mit der Knospe kommen jedoch unterschiedliche Prozentsätze zur Anwendung.

Beispiel: Ein Betrieb hat 15 Rinder GVE und produziert pro Jahr 80 Mastschweine.

Verzehr TS pro Jahr 15 RiGVE x 55 dt = 825 dt
80 MS x 2 dt = 160 dt
total = 985 dt

Ohne Vermarktung tierischer Produkte mit der Knospe kann der Betrieb max. 20 % konventionelles Futter zukaufen = **197 dt**.

Wenn dieser Betrieb die Vermarktung von Milch mit der Knospe aufnimmt, darf er für das Rindvieh noch max. 10 % oder 82,5 dt zukaufen. Falls er diese Menge ausschöpft, verbleibt für die Schweine ein möglicher Zukauf von 114,5 dt. Wenn er den Zukauf für das Rindvieh auf 5 % oder 41 dt reduzieren kann, verbleibt für die Schweine ein möglicher Zukauf von 156 dt.

Wenn aber der gleiche Betrieb auch noch die Vermarktung von Schweinefleisch mit der Knospe aufnimmt, ergibt sich folgende Rechnung.

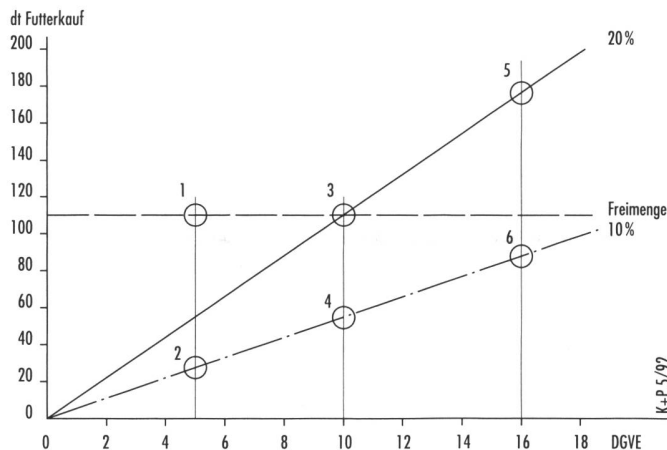
Gesamtverzehr wie oben	985 dt	
Max. Zukauf für Rindvieh 10 % von	825 dt	= 82,5 dt
Max. Zukauf für Schweine 20 % von	160 dt	= 32 dt
Total möglicher Zukauf von konv. Futter		= 114,5 dt

Warum eine Beschränkung des Zukaufs?

Im Gegensatz zu einem landlosen Mastbetrieb (= «Durchlauferhitzer») ist der biologische Landbau dem Prinzip der betriebsinternen Stoffkreisläufe verpflichtet. Wenn auch ein Kreislauf nie ganz geschlossen werden kann, möchten wir uns diesem Ziel doch so viel wie möglich annähern. Die Zufuhr betriebsfremder Futtermittel oder Dünger kann immer auch eine Quelle der Belastung mit unerwünschten Stoffen sein (z.B. Schwermetalle).

Im Dienst einer optimalen Qualität biologisch erzeugter Lebensmittel und der Vermeidung von Umweltbelastungen (Nitrat in Produkten und Grundwasser) steht auch die Beschränkung des Tierbesatzes pro Fläche.

W. Scheidegger



Max. zulässiger Zukauf von konventionellem Futter in Abhängigkeit von Tierbesatz, Vermarktungsform und unter Berücksichtigung der Freimenge.

Betrieb 1:	5 DGVE allg. Anerkennung	: max. Zukauf 110 dt (Freimenge)
Betrieb 2:	5 DGVE Knospenfleisch	: max. Zukauf 10 % = 27,5 dt
Betrieb 3:	10 DGVE allg. Anerkennung	: max. Zukauf 20 % = 110 dt
Betrieb 4:	10 DGVE Knospenmilch	: max. Zukauf 10 % = 55 dt
Betrieb 5:	16 DGVE allg. Anerkennung	: max. Zukauf 20 % = 176 dt
Betrieb 6:	16 DGVE Knospenfleisch	: max. Zukauf 10 % = 88 dt

«Die Fruchtbarkeit kann man nicht im Sack kaufen. Man muss sie mit Hilfe des Bodenlebens auf dem Acker selber bauen.»

Dr. H. Müller

Jetzt ist Qualität gefragt!

Grosse Ernten sind diesen Herbst in Aussicht oder schon eingefahren, und zwar bei vielen Produkten und überall im Land. Darüber wollen wir uns zuerst einmal freuen!

Damit die Freude nicht plötzlich getrübt wird, müssen wir nun alles vorkehren, was dem Absatz förderlich ist. Das Angebot und die Konkurrenz wird besonders bei den Kartoffeln und bei den Äpfeln sehr gross sein.

Was kann und muss der Produzent vorkehren?

1. **Sorgfältig und im richtigen Zeitpunkt ernten.**
2. **Von allem Anfang an streng sortieren**, nicht erst nach den ersten Reklamationen und Kundenverlusten.
3. **Sorgfältig manipulieren**, und zwar vom Feld bis zur Ablieferung.
4. **Jedes Gebinde etikettieren**, mit Produzentenummer oder Name, sowie Sortenangabe bei Kartoffeln und Obst. Dies auf die entsprechende AVG-, Biofarm- oder eigenen VS-BLO-konformen Etiketten.
5. **Die vereinbarten Liefermengen einhalten**, Abweichungen frühzeitig melden und Übermengen soweit nötig auf dem Betrieb verwerten.
Kühl und geschützt zwischenlagern, was nicht sofort abgeliefert oder eingelagert werden kann.

Diese Massnahmen gelten im wesentlichen für alle Produzenten. Die AVG-Vertragslieferanten haben zu gegebener Zeit die nötigen Vorschriften und Weisungen zu den Produktgruppen Industriegemüse, Kernobst, Lager-

kartoffeln, Lagergemüse separat und detailliert erhalten.

Es wird im Interesse aller Lieferanten nötig sein, dass die AVG die Qualität streng kontrolliert und wo nötig Rückweisungen, Deklassierungen oder rigorose Abzüge vornimmt. Denn es geht auch gesamtgenossenschaftlich darum, den Absatz durch gute Qualität und Sortierung zu fördern. Ausserdem müssen die lästigen und teuren Umtriebe durch Nachsortierungen, Reklamationen, Abrechnungskorrekturen usw. endlich eliminiert oder eben vollständig dem Verursacher belastet werden.

Erst wenn die angelieferte Qualität stimmt, werden die grossen Verkaufsanstrengungen der Genossenschaft – vom langfristigen Aufbau neuer Absatzkanäle bis zu den verschiedensten Aktionen – auch etwas bringen. Mit vereinten Kräften haben wir Aussicht, im Bio-Markt noch Berge zu versetzen bzw. zu verkaufen!

HRS

Berner Biobetriebe organisieren sich

Am 16. September ist es soweit: in Münsingen soll der Verein «Berner Biobäuerinnen und Biobauern» (VBB) gegründet werden.

Warum noch ein Verein mehr?

Der Biolandbau hat im Kanton Bern schon seit Jahrzehnten eine gute Tradition. In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Biobetriebe, vor allem im Berggebiet, erfreulicherweise stark angewachsen.

Die bisherigen Strukturen der Biolandbau-Organisationen genügen jedoch dieser starken Zunahme der Betriebe nur noch beschränkt. Auch fehlte bisher das gemeinsame Sprachrohr der Biobauern auf kantonaler Ebene, um die Anliegen des Bio-